



II-12280 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN, DEN18...Jänner.....1994
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

GZ, 70 0502/207-Pr, 2/93

5589 /AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1994-01-21

zu 5664/J

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Heindl, Freunde und Freundinnen haben am 24. 11. 1993 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5664/J betreffend Deponieprojekt St. Johann in der Haide/Stmk. und Abfallwirtschaftsgesetz gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche Rechtsauskunft gab das Umweltministerium auf die "informative Kontaktnahme" des Amtes der Stmk. Landesregierung in der Causa Deponie St. Johann in der Haide und Konsequenzen der VwGH Entscheidung Zl. 91/12/0187?
2. Welche Bedeutung hat der Umstand, daß das Amt der Stmk. Landesregierung im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof den § 45 Abs 7 AWG überhaupt nicht vorbrachte?
3. Gemäß der Ausschlußfeststellung sollte § 45 Abs 7 AWG nur verhindern, daß Deponiebetreiber, die bisher rechtswidrigerweise keine Genehmigungen eingeholt hatten, in den Genuß des konzentrierten Verfahrens kommen ("Mit dieser Übergangsregelung wird ausgeschlossen, daß nachträgliche Bewilligungen für nicht bewilligte oder rechtswidrig be-

- 2 -

triebene Altlasten nach den besonderen Bestimmungen des § 29 AWG behandelt werden. Ebenso wenig sollen Änderungen bestehender Deponien im Rahmen der Altlastensanierung [Dichtwände, Oberflächenabdeckungen usw.] nach diesen Sonderbestimmungen abgehandelt werden."). Völlig unverständlich ist daher, warum neben dem Bau vor dem 1. Juli 1990 auch auf die Projektierung einer Deponie vor dem 1. Juli 1990 abgestellt wird, denn die Projektierung löst im Unterschied zum Errichten und Betreiben einer Deponie keine Genehmigungspflicht aus.

- a) Entspricht der Text des § 45 Abs 7 AWG den ursprünglichen Wünschen der Ministerin?
 - b) Wenn ja, wie erklären Sie diese über den ursprünglichen Zweck schießende Regelung?
 - c) In welchem Verhältnis stehen § 45 Abs 7 und § 44 Abs 6 AWG?
4. a) Ist das Umweltministerium der Auffassung, daß die Deponie St. Johann in der Haide noch eine Genehmigung nach § 29 AWG braucht?
- b) Wenn nein, warum nicht?
5. Werden Sie für eine Klarstellung des § 45 Abs 7 AWG und die Herausnahme des mißverständlichen Begriffs der Projektierung eintreten oder halten Sie ein allfälliges Ergebnis, wonach eine Deponie "der Übergangsbestimmung" eine abfallrechtliche Genehmigung weder nach Bundes- noch nach Landesrecht braucht, für sachlich und gerecht?

- 3 -

ad 1

Gemäß § 46 Abs. 2 AWG ist mit der Vollziehung des § 29 Abs. 1 bis 17 AWG, soweit es sich um Deponien handelt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut. Rechtsauskünfte, ob für eine Deponie eine Genehmigung gemäß § 29 AWG zu erteilen ist, fallen daher in die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

Unter "informativer Kontaktaufnahme" ist der telefonische Bericht des Amtes der Stmk. Landesregierung über die Verwaltungsgerichtshofentscheidung, Zl. 91/12/0187, zu verstehen. Die Auslegung des § 45 Abs. 7 AWG durch das Amt der Stmk. Landesregierung wurde seitens meines Ressorts zur Kenntnis genommen.

ad 2

Das Amt der Stmk. Landesregierung vertrat die Ansicht, daß § 44 Abs. 6 AWG anzuwenden wäre, da zum Zeitpunkt des Antrages bereits ein wasserrechtliches Verfahren anhängig war. Deshalb wurde § 45 Abs. 7 AWG nicht herangezogen.

ad 3 a) und b)

Wie der Regierungsvorlage zum AWG, 1274 Blg NR 17.GP, zu entnehmen ist, war ein Abs. 7 in § 45 AWG gar nicht vorgesehen. Dieser wurde erst im Zuge der parlamentarischen Beratungen auf Drängen der diesen Beratungen beigezogenen Ländervertreter hinzugefügt.

ad 3 c)

Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, Zl. 91/12/0187, kann sich der Begriff "anhängige Genehmigungsverfahren" im Sinne des § 44 Abs. 6 AWG nur auf abfall-

- 4 -

rechtliche Normen des Bundes oder der Länder vor Inkrafttreten des AWG beziehen.

Während die Bestimmung des § 44 Abs. 6 die Genehmigungspflicht nach § 29 AWG an das Nichtvorliegen "anhängiger Genehmigungsverfahren" knüpft, stellt § 45 Abs. 7 AWG darauf ab, ob mit der Projektierung oder dem Bau von Anlagen nach dem 1. Juli 1990 begonnen wurde.

ad 4 a) und b)

Nein, da mit der Projektierung der in Rede stehenden Deponie bereits im Jahre 1988 begonnen wurde. Für die Deponie besteht daher keine Genehmigungspflicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (§ 45 Abs. 7 AWG).

ad 5)

Im Rahmen der geplanten AWG-Novelle wird die Formulierung des § 45 Abs. 7 AWG mit den Ländern neuerlich diskutiert werden.

María Bauer-Köckel